

Wasserliefervertrag

zwischen

der Stadt Radeburg

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Michaela Ritter

- nachfolgend „**Weiterverteiler**“ genannt -

und der

Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH

Dresdner Straße 35, 01640 Coswig

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Dr. Norbert Günther und Herrn Michael Weiß

- nachfolgend „**Wasserlieferer**“ oder „**WVBR GmbH**“ genannt -

Vorbemerkung

Der Wasserverband Brockwitz-Rödern hat die Aufgabe der überörtlichen öffentlichen Wasserversorgung seiner Verbandsmitglieder.

Die Verbandsmitglieder sind Weiterverteiler und sichern die öffentliche Wasserversorgung im jeweiligen kommunalen Versorgungsgebiet.

Die WVBR GmbH ist Betreiberin der überörtlichen öffentlichen Einrichtungen und durch den Wasserverband Brockwitz-Rödern umfassend beauftragt, die Weiterverteiler im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit Wasser zu beliefern.

Zwischen dem Weiterverteiler und der WVBR GmbH besteht seit dem 07.12.2000/ 06.02.2001 ein Wasserlieferungsvertrag, der letztmalig mit dem 3. Nachtrag vom 12.12./ 19.12.2022 angepasst wurde. Gegenstand des Nachtrags war u. a. die Neufassung des § 5 Nr. 2, d. h. die Festsetzung des Wasserlieferpreises sowie dessen zeitliche Befristung bis zum 31.12.2023.



Mit dem Abschluss der 2. Zusatzvereinbarung zum Konsortialvertrag vom 14.05.2001 über die gesellschaftliche Ausrichtung und wirtschaftliche Entwicklung der WVBR GmbH zwischen dem Wasserverband Brockwitz-Rödern und der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH haben sich die Konsortialpartner auf neue Prämissen der Zusammenarbeit ab dem 01.01.2022 verständigt.

Dies vorausgeschickt, haben sich die Vertragsparteien darauf verständigt, den zwischen ihnen bestehenden Wasserliefervertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2024 wie folgt neu zu fassen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Wasserlieferung

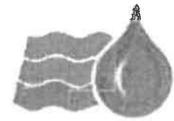
- (1) Der Wasserlieferer verpflichtet sich, dem Weiterverteiler entsprechend den nachstehenden Bestimmungen für die Dauer dieses Vertrages Wasser zu liefern. Der Wasserlieferer wird die für die Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung notwendigen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere des technischen Regelwerkes des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichten, betreiben und instand halten.
- (2) Das Wasser wird dem Weiterverteiler für die öffentliche Wasserversorgung seiner Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Wasser steht an den Übergabestellen gemäß § 4 zur Verfügung. Für die Weiterleitung der gelieferten Wassermenge von den Übergabestellen aus, ist allein der Weiterverteiler verantwortlich.
- (4) Der Weiterverteiler ist berechtigt, das Wasser innerhalb seines Versorgungsgebietes an Dritte weiterzuleiten.
- (5) Der Weiterverteiler ist verpflichtet, 100 % des Trinkwasserbedarfs vom Wasserlieferer im Verbandsgebiet zu beziehen, soweit die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren.

§ 2 Wassermengen

- (1) Der Wasserlieferer wird Wasser in ausreichender Menge zur Deckung des gegenwärtigen und absehbaren angemessenen künftigen Bedarfs für das Versorgungsgebiet des Weiterverteilers nach näherer Maßgabe dieses Vertrages abgeben. Darüber hinaus wird der Wasserlieferer Wasser nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner übrigen Leistungsverpflichtungen liefern.
- (2) Der Wasserlieferer stellt dem Weiterverteiler Wasser in folgenden Mengen (Planwerte) zur Verfügung:

eine maximale Tagesmenge von 1.710 m³

eine Jahresmenge von 420.000 m³



- (3) Die Maximalmenge gemäß Abs. (2) verteilt sich auf die Übergabestellen gemäß § 4 dieses Vertrages, wie in Anlage 1 dargestellt.
- (4) Der Weiterverteiler hat an den Übergabestellen gemäß § 4 dargestellt in Anlage 1 dieses Vertrages, die Wasserabnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sicherzustellen.
- (5) Der Wasserlieferer ist nicht verpflichtet, über die in Abs. (2) und (3) dieses Paragraphen genannte Maximalmenge hinausgehende Wassermengen zur Verfügung zu stellen. Er kann auf Verlangen des Weiterverteilers über die Maximalmengen hinausgehende Mengen zur Verfügung stellen, soweit er hierzu technisch und wirtschaftlich in der Lage ist. Das Entgelt für diese Mengen bemisst sich, soweit die Vertragspartner keine abweichende Vereinbarung treffen, nach § 5 dieses Vertrages.
- (6) Die geplante Jahresmenge ist – soweit Veränderungsbedarf besteht – jährlich bis jeweils zum 30.06. des Folgejahres zwischen den Parteien zu vereinbaren. Eine beabsichtigte wesentliche Änderung der Jahresmenge ist zwischen den Parteien mindestens 6 Monate vor der Änderung zu vereinbaren. Eine wesentliche Änderung der Jahresmenge liegt vor, wenn die Jahresmenge gemäß Abs. (2) um mehr als 10 % verändert werden soll.
- (7) Werden durch Veränderungen der Liefermengen gemäß § 2 Abs. (5) und (6) Änderungen der Versorgungsanlagen der WVBR GmbH erforderlich, so ist eine separate schriftliche Vereinbarung der Parteien erforderlich.

§ 3 Beschaffenheit und Druck des Wassers

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart Trinkwasser entsprechen. Die Bedarfsarten Brauch- oder Betriebswasser sind gesondert zu vereinbaren.
- (2) Das Wasser wird in der üblichen Beschaffenheit zur Verfügung gestellt. Für die Wasserbeschaffenheit gelten insbesondere die Allgemeinen Leitsätze und Richtlinien der Trinkwasserversorgung (u.a. DIN 2000), die Trinkwasserverordnung und alle damit in Zusammenhang stehenden Gesetze, Verordnungen und allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Der Wasserlieferer ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Beide Vertragspartner haben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Druckstöße zu vermeiden.
- (4) Der Weiterverteiler hat mit einem ordnungsgemäßen Netzbetrieb seines Verteilnetzes die nach § 3 Abs. (2) definierte Beschaffenheit des Wassers sicherzustellen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit ist auf Verlangen zu erbringen. Bei Ausspeisungen an den Wasserlieferanten an Übergabestellen nach § 4 und Anlage 1 hat der Weiterverteiler (Ausspeisender) die ordnungsgemäße Beschaffenheit gemäß § 3

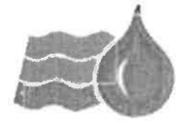


Abs. (2) sicherzustellen und diese dem übernehmenden Wasserlieferer auf Verlangen nachzuweisen. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen zur Weiterverteilung und Speicherung ab der Übergabestelle ist der Weiterverteiler verantwortlich. Die Einrichtungen des Weiterverteilers müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass nachteilige Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlagen des Wasserlieferers oder Dritter oder die Wasserqualität in diesen Anlagen ausgeschlossen sind.

- (5) Der Wasserlieferer ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik mit angemessener Ankündigungsfrist zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserverteilers möglichst zu berücksichtigen.

§ 4 Übergabestellen, Anlagen und Eigentumsgrenzen

- (1) Der Wasserlieferer stellt das Wasser an den in Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführten Übergabestellen („Einspeisestellen“) zur Verfügung.
- (2) Der Weiterverteiler übergibt nach § 4 und Anlage 1 genannten Übergabepunkten Wasser zurück an den Wasserlieferer („Ausspeisestellen“).
- (3) Alle der Wasserlieferung an den Weiterverteiler dienenden Anlagen, die sich in Fließrichtung des Wassers vor den Übergabestellen befinden, stehen im Eigentum des Wasserlieferers und werden von diesem errichtet, erneuert und unterhalten. Gleiches gilt für die Messeinrichtungen sowie die Absperrvorrichtungen, welche sich vor und unmittelbar hinter der jeweiligen Messeinrichtung befinden. Eigentumsübergang des Wassers ist direkt nach dem Absperrorgan. Hiervon abweichende Regelungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
Bei Ausspeisestellen gilt die vorgenannte Regelung in umgekehrter Reihenfolge, also vor dem ersten Absperrorgan. Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Weiterverteiler hat keinen Anspruch auf die kostenlose Herstellung neuer bzw. weiterer Übergabestellen. Für die Herstellung einer neuen bzw. weiteren Übergabestelle ist eine separate schriftliche Vereinbarung der Parteien erforderlich, in der insbesondere die Höhe der von dem Weiterverteiler zu erbringenden Baukostenbeteiligung festzulegen ist. Die Entscheidung über den Standort, die Größe und die Ausstattung einer solchen Übergabestelle obliegt allein dem Wasserlieferer. Die Interessen des Weiterverteilers (Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit) sind angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Die Unterhaltung von Bauwerken zum Einbau von Übergabestellen obliegt dem jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, wobei anzustreben ist, dass die Übergabeschächte und deren Unterhaltung dem Wasserlieferer obliegen.

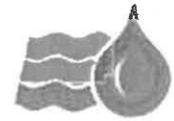


§ 5 Wasserpreis

- (1) Der Wasserpreis für die Trinkwasserlieferung ergibt sich jeweils auf der Grundlage der folgenden Vereinbarungen:
 - a) Der Wasserlieferer bestimmt den einheitlichen Wasserpreis vorkalkulatorisch nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Basis eines jeweils dreijährigen Kalkulationszeitraums beginnend ab 2024 als Selbstkostenfestpreis und setzt diesen verbindlich gegenüber dem Weiterverteiler fest.
 - b) Der jeweils kalkulierte Wasserpreis darf nicht höher sein als die Wasserpreisermittlung nach den jeweils geltenden preisrechtlichen Vorschriften höchstens zulässig wäre. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind insoweit die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 - VO PR 30/53, zuletzt geändert durch die 3. VO vom 25.11.2021, BGBl. I S. 4968, in Kraft getreten am 1.4.2022) und die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur VO PR 30/53) maßgeblich. Sollte eine behördliche oder gerichtliche Preisprüfung ergeben, dass das geforderte Entgelt preisrechtlich oder aus anderen Gründen unzulässig ist, so gilt das preisrechtlich zulässige Höchstentgelt als vereinbart.
 - c) Der von dem Weiterverteiler für die Wasserlieferung zu zahlende Wasserpreis entspricht der Struktur und der Höhe nach dem Entgelt, das der Wasserlieferer auch von anderen Weiterverteilern als Vorlieferant zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung verlangt (Solidarpreis).
- (2) Der Wasserpreis beträgt den im jeweils aktuellen Preisblatt angegebenen Wert in EUR pro Kubikmeter. Maßgeblich ist die vom Wasserverteiler abgenommene, gemäß § 8 dieses Vertrages ermittelte Menge.
- (3) Bei den Preisen im Sinne dieses Vertrages handelt es sich um Nettopreise. Die jeweils geltende Umsatzsteuer wird zusätzlich abgerechnet. Diese beträgt derzeit 7 %.
- (4) Der Wasserpreis für den jeweiligen 3-Jahreszyklus wird in Form eines Preisblattes bis zum 31.07. des Jahres, welches dem ersten Jahr des neuen Kalkulationszeitraums vorangeht, dem Wasserverteiler übermittelt.

§ 6 Steuer- und Abgabenklausel

- (1) Werden die Leistungen dieses Vertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen notwendig – Gewinnung, Aufbereitung, Transport oder Lieferung von Wasser nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Wasserpreis um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung mit Wasser nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag



geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Wasserverteiler wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- (2) Abs. (1) dieses Paragraphen gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Abs. (1) dieses Paragraphen weitergegebenen Steuer oder Abgabe oder hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung dieser ist der Wasserlieferer zu einer Weitergabe verpflichtet.

§ 7 Abrechnung

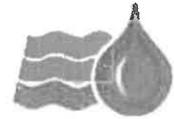
- (1) Das für die Versorgung zu zahlende Entgelt wird monatlich erhoben. Es erfolgt eine monatliche Ist-Abrechnung anhand der monatlichen Zählerablesung an den Übergabestellen. Die Wasserzähler werden durch Beauftragte des Wasserlieferers abgelesen. Zu diesem Zweck wird der Weiterverteiler dem Wasserlieferer Zugang gewähren. Ein Vertreter des Weiterverters kann bei der Ablesung zugegen sein.
- (2) Die manuelle Monatsablesung wird schrittweise durch die Einführung von fernauslesbaren Messeinrichtungen abgelöst. Die Weiterverteiler erhalten dann einen online-Zugriff auf die Ihnen zugehörigen Daten. Damit ist eine Stichtagsabrechnung möglich. Die manuelle Kontrolle vor Ort wird auf zu vereinbarenden gemeinsamen Stichprobenüberprüfungen reduziert.
Mit Umsetzung dieser Ablesemethodik entfallen die Regelungen nach § 7 (1) ersatzlos. Die monatliche Rechnungslegung ist davon ausgenommen.
- (3) Einwendungen gegen die Ableseergebnisse können nur innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung erhoben werden.
- (4) Der Wasserlieferer stellt innerhalb von 10 Tagen des Folgemonats die sich nach Zählerablesung ergebende Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig ist.
- (5) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung geltend zu machen. Die Einwände gegen die Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur dann, wenn und soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (6) Als Lieferungs- und Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.



§ 8 Feststellung der maßgeblichen Wassermenge

- (1) Der Wasserlieferer stellt die vom Weiterverteiler abgenommene Wassermenge durch entsprechende Messeinrichtungen gemäß den eichrechtlichen Vorgaben fest.
- (2) Die Ablesung bzw. Fernablesung der Zähler, einschließlich der Feststellung der gemessenen Tagesmengen, erfolgt monatlich für den vorangegangenen Kalendermonat durch den Wasserlieferer.
- (3) Der Wasserlieferer bestimmt Art, Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Der Wasserlieferer kann auch fernablesbare Messeinrichtungen einschließlich der erforderlichen Einrichtungen zur Fernübertragung der Messdaten verwenden.
- (4) Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann der Wasserlieferer die abgenommene Wassermenge, insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung, schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Abs. (6) bleibt unberührt. Die von den Messeinrichtungen ermittelte Wassermenge gilt im Übrigen als zahlungspflichtig verbraucht, auch wenn z. B. Wasser durch undichte Leitungen, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter den Übergabestellen verlorengegangen ist.
- (5) Der Weiterverteiler kann jederzeit vom Wasserlieferer verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Der Weiterverteiler kann bei der Prüfung vertreten sein. Die Kosten einer vom Weiterverteiler veranlassenen Nachprüfung (einschließlich Zählerwechsel) fallen dem Weiterverteiler nur dann zur Last, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung des Wasserzählers ist für beide Vertragsteile verbindlich.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung, dass diese über der zulässigen Fehlergrenze anzeigt, so hat der Weiterverteiler Anspruch auf Erstattung des überzahlten Betrages. Ergibt die Prüfung, dass die Messeinrichtung unter der zulässigen Fehlergrenze anzeigt, so ist der Weiterverteiler verpflichtet, den zu wenig gezahlten Wasserpreis noch zu entrichten. Der Anspruch oder die Verpflichtung können nur für die Zeit des laufenden Monats und des unmittelbar vorausgegangenen Ablesezeitraumes geltend gemacht werden.

Für die Berechnung der Höhe des Erstattungsanspruches bzw. der Nachzahlungsverpflichtung wird der Verbrauch entweder nach dem Verbrauch im gleichen Monat des Vorjahres, oder wenn kein vergleichbarer Zeitraum vorhanden ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch in den vergangenen oder folgenden 6 Monaten im Einvernehmen zwischen Weiterverteiler und Wasserlieferer ermittelt. Lässt sich keine Einigung erzielen, entscheidet ein zu benennender Sachverständiger. Können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, ist er vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu bestimmen. Ergibt sich ein Erstattungsanspruch, fallen die Kosten dem Wasserlieferer zu Last; bei einer Nachzahlungsverpflichtung hat der Weiterverteiler die Kosten zu tragen.

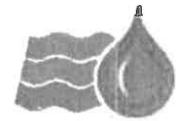


§ 9 Grundstücksnutzungs- und Zutrittsrechte

- (1) Der Weiterverteiler gestattet dem Wasserlieferer und dessen Beauftragten den Zutritt zu seinen Grundstücken, soweit dies zum Zwecke der Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung oder zum Austausch der Messeinrichtungen, zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder sonst zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder der Überprüfung ihrer Einhaltung erforderlich ist.
- (2) Zu Anlagen des Weiterverteilers gemäß § 4 Abs. (2) dieses Vertrages, welche sich auf Grundstücken des Weiterverteilers befinden, hat der Wasserlieferer jederzeit Zugang.

§ 10 Lieferunterbrechungen - Informationspflicht

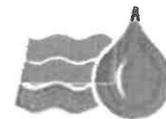
- (1) Der Wasserlieferer ist berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbrechen oder zu reduzieren, solange und soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer erheblichen Störung der Wasserversorgung, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers sowie zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen und Störungen der Wasserversorgungsanlagen des Wasserlieferers oder Dritter oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.
- (2) Der Wasserlieferer wird den Weiterverteiler über geplante Unterbrechungen der Wasserlieferung rechtzeitig informieren. Wird der Betrieb infolge Durchführung planmäßiger Arbeiten (Änderung der Anlagen, Neuanschlüsse usw.) unterbrochen, so ist das rechtzeitig, möglichst zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten, dem Vertragspartner mitzuteilen. Bei längerfristigen Straßen- und Tiefbauarbeiten ist spätestens 6 Wochen vor Baubeginn der andere Vertragspartner zu informieren. Bei ungeplanten Unterbrechungen erfolgt die Information unverzüglich. Die Vertragspartner verpflichten sich, Störungen innerhalb ihrer Anlage ohne Verzug - erforderlichenfalls in Tag- und Nacharbeit - zu beheben. Der Weiterverteiler kann bei geplanten Unterbrechungen Änderungen verlangen, sofern diese nachvollziehbar und sich auf übergeordnetes Interesse stützen, z.B. Versorgung von Krankenhäusern, Medizinischer Notdienst, etc.
- (3) Ist der Wasserlieferer berechtigt, gemäß Abs. (1) dieses Paragraphen die Wasserversorgung zu unterbrechen oder zu reduzieren, ist er insoweit von seiner vertraglichen Leistungspflicht befreit.
- (4) Wird den Vertragspartnern die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragspartner insoweit von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Unvorhersehbare Umstände in diesem Sinne sind insbesondere



- a) höhere Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen
 - b) der teilweise oder vollständige Ausfall der Wasserlieferung durch Dritte an den Wasserlieferer
 - c) überdurchschnittliche Abnahmespitzen und ein eingeschränktes Wasserdargebot aufgrund veränderter klimatischer Bedingungen, wie z. B. aufgrund von Trockenheit
- (5) In allen vorgenannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Vertragspartners vor, der sich auf vorhersehbare Umstände beruft.
- (6) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.
- (7) Hat der Wasserlieferer die Betriebsstörungen zu vertreten, wird er gemeinsam mit dem Weiterverteiler bei länger andauernden Betriebsstörungen eine Notversorgung zur Bereitstellung des notwendigsten Trinkwassers durchführen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Im Hinblick auf alle sonstigen Störungen erklärt der Wasserlieferer seine Bereitschaft, den Weiterverteiler - ggf. gegen ein angemessenes Entgelt - bei der Aufnahme einer Notversorgung zu unterstützen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Für das während der Notversorgung gelieferte Wasser ist der vertragliche Wasserpreis zu zahlen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Weiterverteiler regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.



- (3) Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, soweit möglich, ihr Haftungsrisiko durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzudecken.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt für die Zeit bis 31.12.2041. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen dem Weiterverteiler und der WVBR GmbH bestehende Wasserlieferungsvertrag vom 07.12.2000/ 06.02.2001 (letztmalig geändert durch Nachtrag vom 12.12./ 19.12.2022) außer Kraft.

Der Vertrag verlängert sich um weitere 10 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei drei Jahre vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

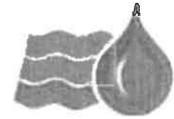
Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 13 Übertragung von Rechten und Pflichten

Jede Vertragspartei darf nur mit vorheriger Zustimmung der anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und im Übrigen kein wichtiger Grund vorliegt, der die Verweigerung der Zustimmung rechtfertigt.

§ 14 Änderung der Verhältnisse

- (1) Falls sich die für den Vertrag maßgeblichen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Grundlagen gegenüber den bei Vertragsabschluss bestehenden wesentlich ändern oder während der Vertragsdauer Umstände eintreten, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die jedoch die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen des Vertrages wesentlich berühren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder undurchführbare



Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende, zu ersetzen.

- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 15 Beilegung von Streitigkeiten

Vor Beschreitung des Rechtsweges soll ein Einigungsversuch stattfinden. Als Vermittler wird ein Vertreter der zuständigen Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet, der einen Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Der Rechtsweg zu den Gerichten wird durch diese Klausel nicht beschränkt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die beigelegte Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil:
- Anlage 1: Übergabestellen
- (2) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhalten der Wasserlieferer und der Weiterverteiler.
- (3) Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich Dresden.

Für den Wasserlieferer:

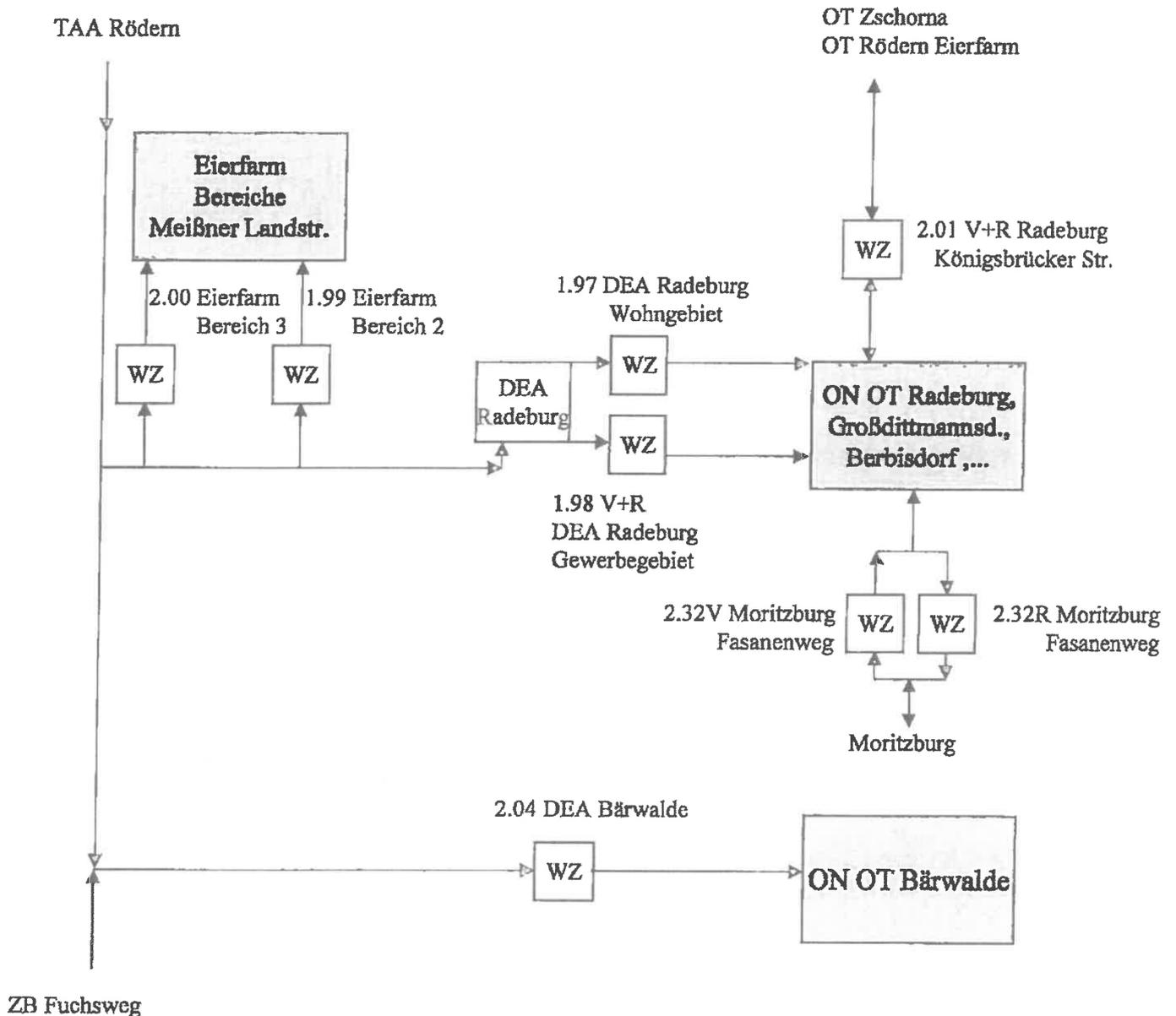
Für den Weiterverteiler:

Coswig, 20.12.2023
.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum


.....
**Wasserversorgung
Brockwitz-Rödern GmbH**

.....
(Weiterverteiler)



Einspeisung		Ausspeisung	
1.97	DEA Radeburg Wohngebiet	1.98 R	DEA Radeburg Gewerbegebiet
1.98 V	DEA Radeburg Gewerbegebiet	2.01 V	Radeburg Königsbrücker Str.
1.99	Radeburg Meißner Str. Eierfarm Bereich 2	2.32 V	Moritzburg Fasanenweg
2.00	Radeburg Meißner Str. Eierfarm Bereich 3		
2.01 R	Radeburg Königsbrücker Str.		
2.04	DEA Bärwalde		
2.32 R	Moritzburg Fasanenweg		

Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH

Preisblatt für Trinkwasserlieferung

- gültig ab 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 -

1. Mengenpreis:
(für Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern)

gültig ab
01.01.2024-31.12.2026

Leitungsgebundenes Trinkwasser

1,24 EUR/m³

2. Zu den oben genannten Preisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Anlage 2 Eingekaufte Trinkwassermengen 2019 - 2023

	2019	2020	2021	2022	2023	Durchschnitt
WV Brockwitz Rödern/ Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH	423.905	429.045	414.408	414.044	416.644	419.609
WVB Bischofswerda	156	165	167	149	92	146
eingekaufte Wassermenge Summe	424.061	429.210	414.575	414.193	416.736	419.755